

BVGer D-1306/2008 vom 4. Dezember 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1306_2008

FR: TAF D-1306/2008 du 4 décembre 2008

IT: TAF D-1306/2008 del 4 dicembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Zunächst ist zu rekapitulieren, welche Begründung die ARK ihrem Urteil vom 1. Juli 2005 zugrunde legte, mit welchem sie die Begehren um Bewilligung der Einreise in die Schweiz guthiess bzw. die betreffenden Verfahren zur Neu Beurteilung der Frage der Asylgewährung an das BFM zurückwies.

E. 3.1.1

In einem ersten Schritt hielt die ARK in Bezug auf die männlichen, zum damaligen Zeitpunkt volljährigen Beschwerdeführer Folgendes fest: Die geltend gemachten Bedrohungen seien glaubhaft, und in Verbindung mit dem durch die Staatsanwaltschaft gegen die Genannten angestrebten Verfahren sei insgesamt eine Situation gegeben, die ernsthafte Nachteile im Sinne des Art. 3 AsylG impliziere. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG ist, wer aus den in Abs. 1 der genannten Norm aufgezählten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Nachdem die Betroffenen beim Vorfall in ihrem Heimatdorf vom 13. Oktober 2003 mit Ausnahme des Beschwerdeführers 12 [...] entweder selbst mehr oder weniger schwerwiegend verletzt worden seien oder aber ihren beim Überfall getöteten Vater verloren hätten, sei die Furcht der männlichen Beschwerdeführer, die Drohungen der Sicherheitskräfte gegen sie selbst wie auch gegen ihre Familienangehörigen könnten verwirklicht werden, auch aus objektiver Sicht ohne weiteres nachvollziehbar. Des Weiteren sei ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass auch das gegen die Beschwerdeführenden (gestützt auf die Separatismusnorm des damaligen Art. 125 des türkischen Strafgesetzbuches) angestrebte Gegenverfahren für die Betroffenen angesichts des Geschehenen eine reale Bedrohung darstelle. Schliesslich müsse davon ausgegangen werden, dass dieses Verfahren auf die Klageerhebung der Beschwerdeführenden gegen die Militärbehörden zurückzuführen sei und insofern keinerlei rechtsstaatliche Rechtfertigung erkennen lasse. Die Frage ferner, ob aus diesem Strafverfahren letztlich auch eine Anklage bzw. eine Verurteilung der Beschwerdeführenden resultieren werde, sei nicht von Belang, da bereits aufgrund des zuvor Geschehenen von einer asylrelevanten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen sei.

E. 3.1.2

In Bezug auf den mittlerweile verstorbenen Q. _____ hielt die ARK fest, dessen besonders ausgeprägte Gefährdungssituation sei auch für seine Ehefrauen und Kinder von Bedeutung. Zunächst sei Qs. erhöhte Gefährdung dadurch bedingt, dass über ihn als Parteimitglied der DEHAP (bzw. früher der DEP und der HADEP) bereits im Jahr 1982 ein Datenblatt mit dem Vermerk "unbequeme Person" angelegt worden sei. Seine älteste Tochter R. _____ habe wegen des Vorwurfs der PKK-Mitgliedschaft eine langjährige Haftstrafe verbüsst, bis sie im August 2003 freigelassen worden sei. Ausserdem seien auch zwei Brüder von Q. _____ - die als anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz leben würden - wegen des Vorwurfs der PKK-Mitgliedschaft während mehrerer Jahre im Gefängnis gewesen. Ein Onkel mütterlicherseits, S. _____, sei zudem als Abgeordneter der DEP zusammen mit der bekannten kurdischen Politikerin Leyla Zana verhaftet worden. Nachdem Q. _____ bereits in der Vergangenheit zweimal in Polizeihaft genommen worden sei, habe der Druck auf ihn zugenommen, als er sich anlässlich von Parlamentswahlen gegen einen Manipulationsversuch von Dorfschützern und Soldaten zur Wehr gesetzt habe. Auf die Gefährdungslage seiner beiden Ehefrauen und seiner Kinder würden sich diese Aspekte insofern auswirken, als die gegenüber Q. _____

ausgesprochenen Drohungen sich zum einen unmittelbar gegen dessen engste Familienangehörigen richteten, indem nicht nur ihm selbst, sondern auch jenen der Tod bzw. das Verschwindenlassen angedroht worden sei. Ferner sei angesichts der besonderen Exponiertheit von Q._____ aufgrund dessen politischen und familiären Hintergrundes ausserdem von einer erheblichen Gefahr der Reflexverfolgung der Ehefrauen und Kinder auszugehen.

E. 3.1.3

Des Weiteren kam die ARK zum Schluss, die Beschwerdeführenden würden nicht nur durch lokale Sicherheitskräfte bedroht. Indem gegen die Beschwerdeführenden, nachdem sie wegen des Vorfalls in M._____ vom 13. Oktober 2003 gegen die verantwortlichen Sicherheitskräfte Klage erhoben hätten, durch die Staatsanwaltschaft von O._____ eine Untersuchung eingeleitet worden sei, lägen klare Indizien dafür vor, dass die Verantwortung für die Einschüchterung der Beschwerdeführenden bei der türkischen Zentralgewalt liege. Die Furcht der Beschwerdeführenden, die gegen sie gerichteten Verfolgungsmassnahmen seien nicht bloss Folge regional beschränkter Amtsmisbräuche, womit sie auch ausserhalb ihrer Heimatprovinz den Nachstellungen der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt seien, sei somit nachvollziehbar. Es bestehe folglich keine valable innerstaatliche Fluchtalternative.

E. 3.1.4

Zusammenfassend gelangte die ARK zur Einschätzung, die Lage sämtlicher Beschwerdeführenden sei als Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren.

E. 3.2

Die Vorinstanz stützte ihre Ablehnung der Asylgesuche im weitergeführten Verfahren nach erfolgter Einreise der Beschwerdeführenden in die Schweiz im Wesentlichen auf folgende Argumente: Zunächst stehe zwar fest, dass gegen den nunmehr verstorbenen Q._____ und verschiedene der Beschwerdeführenden in der Türkei strafrechtliche Untersuchungsverfahren eingeleitet worden seien. Indessen würden diese Verfahren die Aufklärung der Vorfälle in M._____ bezwecken, seien deshalb gemeinrechtlicher Natur und insofern asylrechtlich nicht relevant. Weiter sei davon auszugehen, dass der Angriff der Sicherheitskräfte auf Angehörige der Familie [...] in der Nacht vom 13. Oktober 2003 fälschlicherweise erfolgt sei. Aus diesem mehrere Jahre zurückliegenden Ereignis lasse sich somit für die Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne des AsylG mehr ableiten. Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie seien durch Sicherheitskräfte bedroht und eingeschüchtert worden, lasse sich zudem nicht schliessen, dass dahinter eine gezielte Verfolgungsabsicht des türkischen Staats stehe. Vielmehr sei zu vermuten, dass es sich um Übergriffe einzelner unkontrollierter Elemente der Sicherheitskräfte handle. Unter Hinweis auf die allgemeine politische Entwicklung und die Fortschritte bei der Befolgung der Menschenrechte in der Türkei führte das Bundesamt des Weiteren aus, die Furcht der Beschwerdeführenden, weiteren behördlichen Übergriffen ausgesetzt zu werden, sei aus heutiger Sicht nicht begründet. Im Zusammenhang mit den festgestellten positiven Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Türkei hielt das Bundesamt ferner fest, auch die Gefahr einer Reflexverfolgung aufgrund der politischen Vorbelastung der Familie sei für die Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt nicht gegeben.

E. 4

Dem Standpunkt des BFM kann in verschiedener Hinsicht nicht gefolgt werden.

E. 4.1

Dies gilt zunächst für die Feststellung des Bundesamts, die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Ereignisse - namentlich der Vorfall in M. _____ vom 13. Oktober 2003 und die von den türkischen Behörden eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren gegen verschiedene Familienangehörige - bildeten keinen Anlass für eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG. Diesbezüglich ist auf die betreffenden Erwägungen der ARK in deren Urteil vom 1. Juli 2005 zu verweisen. Dabei wurden bereits die massgeblichen Kriterien angeführt, wonach begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG jene Person hat, die gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für ihre Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 9 E. 5a sowie 2004 Nr. 21 E. 3b/aa). Der Beurteilung der ARK, diese Voraussetzungen seien in Bezug auf sämtliche Beschwerdeführenden erfüllt, stehen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse entgegen. Vielmehr ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass nach dem Überfall türkischer Sicherheitskräfte auf das Heimatdorf der Beschwerdeführenden, den nachfolgenden schweren Bedrohungen verschiedener Angehöriger sowie angesichts der - mutmasslich als Retorsionsmassnahme - eingeleiteten Strafuntersuchung die Furcht der Beschwerdeführenden, sie könnten im Falle einer Rückkehr in die Türkei erneut Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden, ohne weiteres nachvollziehbar ist.

E. 4.2

Die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang angeführten Argumente vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Inwiefern die gegen die Beschwerdeführenden durch die türkischen Behörden eingeleitete Strafuntersuchung tatsächlich eine gemeinrechtliche (Mit-)Motivation aufweist oder aber als reine Retorsionsmassnahme angesichts deren Klage gegen die Sicherheitskräfte aufzufassen ist, bleibt im vorliegenden Zusammenhang aus asylrechtlicher Sicht letztlich ohne entscheidende Bedeutung. Zu berücksichtigen ist gleichwohl, dass die von den türkischen Justizbehörden gegen die Beschwerdeführenden eingeleitete Untersuchung auf Vorwürfen beruht, die angesichts der Ereignisse von M. _____, wie sie auch von unabhängiger Seite bestätigt worden sind, offensichtlich ungerechtfertigt erscheinen. Im Urteil der ARK vom 1. Juli 2005 (Sachverhaltswiedergabe, Ziff. I. Bst. G.) wurde auf einen Bericht des türkischen Menschenrechtsvereins (Insan Haklari Dernegi, IHD) über den Vorfall vom 13. Oktober 2003 sowie die Ergebnisse eines Gesprächs hingewiesen, welches die schweizerische Botschaft in Ankara mit einem Vorstandsmitglied des IHD geführt hatte. Daraus ging im Wesentlichen hervor, dass nicht abschliessend beurteilt werden könne, ob eine gezielte Operation der Sicherheitskräfte gegen die Bewohner des Dorfes N. _____, insbesondere Q. _____ und dessen Familie, erfolgt sei, oder ob der Zwischenfall auf einem Irrtum beruhe. Jedenfalls aber habe es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen einseitigen Überfall der Sicherheitskräfte gehandelt. Demgegenüber ergibt sich aus der mit Eingabe vom 11. März 2008 eingereichten Kopie eines vom 26. Januar 2005 datierenden Untersuchungsantrags des Generalstaatsanwalts von O. _____ an die Generalstaatsanwaltschaft von Diyarbakir, dass gegen den verstorbenen Q. _____ sowie die Beschwerdeführer 8 [...] und 9 [...] wegen des

Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation - konkret der PKK/Kongra-Gel - eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde. Dabei wird in dem Dokument festgehalten, in M._____ habe am 13. Oktober 2003 zwischen Mitgliedern der Terrororganisation PKK/Kongra-Gel und Sicherheitskräften der Gendarmerie ein Zusammenstoß stattgefunden. Im mit Eingabe vom 25. März 2008 übermittelten Schreiben vom 12. Februar 2008 führt der türkische Anwalt der Beschwerdeführenden, W._____, ferner unter anderem aus, dass gegen die Beschwerdeführer 8 [...], 9 [...], 10 [...], 11 [...] und 12 [...] durch die Generalstaatsanwaltschaft von O._____ eine Untersuchung gestützt auf Art. 302 (Vergehen gegen die Einheit und territoriale Integrität des Staates) und 314 (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation) des türkischen Strafgesetzbuchs eingeleitet sowie eine lebenslange Freiheitsstrafe beantragt worden sei. Dieses Verfahren sei derzeit noch beim Spezialschwurgericht von V._____ hängig. In Anbetracht der erwähnten Umstände ist durchaus nachvollziehbar, dass die genannten Beschwerdeführer die gegen sie geführte strafrechtliche Untersuchung nicht nur als ungerechtfertigt empfinden, sondern als repressive Massnahme aufgrund ihrer Klage gegen die verantwortlichen Sicherheitskräfte auffassen. Angesichts der feststehenden - auch durch die Vorinstanz nicht bestrittenen - Tatsache, dass das Heimatdorf der Beschwerdeführenden ungerechtfertigterweise Ziel eines mit erheblicher Waffengewalt ausgeführten, ein Todesopfer sowie mehrere Verletzte fordernden Angriffs einer Einheit der türkischen Sicherheitskräfte war, ist ferner auch aus objektiver Sicht die Furcht der Betroffenen berechtigt, aus der gegen sie erhobenen Klage könnten ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erwachsen. In diesem Zusammenhang ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass - während die Beschwerdeführenden durch den türkischen Staat strafrechtlich belangt werden sollen - die für den Zwischenfall von M._____ verantwortlichen Angehörigen der Sicherheitskräfte mittlerweile offenbar gerichtlich von jeglicher Schuld freigesprochen wurden (dazu noch nachfolgend, E. 4.4). Der Eindruck der Beschwerdeführenden, sie hätten von Seiten des türkischen Staats keine faire Behandlung zu erwarten, erscheint auch unter diesem Aspekt nachvollziehbar.

E. 4.3

Ferner sind auch die - wie bereits durch die ARK im Urteil vom 1. Juli 2005 festgestellt - glaubhaften Bedrohungen durch Angehörige der türkischen Sicherheitskräfte nicht losgelöst vom gesamten Kontext zu betrachten. Aus Sicht der Beschwerdeführenden bilden der Überfall auf ihr Heimatdorf, die gegen sie erhobene strafrechtliche Klage sowie die gegen Leib und Leib ausgesprochenen Drohungen einen Bedrohungszusammenhang, der von ihnen in nachvollziehbarer Weise dem türkischen Staat als solchem zugerechnet wird, zumal diese verschiedenen - als massiv zu bezeichnenden - Behelligungen von unterschiedlichen staatlichen Organen ausgehen. Die Frage, ob tatsächlich eine gezielte Verfolgungsabsicht des türkischen Staats hinter diesen Nachstellungen steht, wie von der Vorinstanz bezweifelt, kann dabei offengelassen werden. Massgeblich ist einzig, dass auch aus objektiver Sicht verständlich ist, dass sich die Beschwerdeführenden subjektiv einer im asylrechtlichen Sinn erheblichen Gefährdung seitens des türkischen Staats ausgesetzt sehen. Zu berücksichtigen ist im gesamten Zusammenhang ausserdem auch das erhebliche Wirken einzelner Exponenten der Familie [...] (so des verstorbenen Q._____ sowie dessen Tochter R._____) zugunsten kurdischer Organisationen, die dadurch bereits erlebten früheren Verfolgungsmassnahmen seitens des türkischen Staats sowie die familiäre Verbindung der Familie mit einem führenden Vertreter kurdischer Parteien, dem heutigen Vorsitzenden der DTP S._____.

E. 4.4

Ferner ist auf Entwicklungen hinzuweisen, die seit dem Urteil der ARK vom 1. Juli 2005 eingetreten sind: So geht aus der mit der Beschwerdeschrift eingereichten Kopie eines vom 17. April 2007 datierenden Untersuchungsberichts der Generalstaatsanwaltschaft O._____ hervor, dass am 16. April 2007 das Haus des Y._____ in M._____ mutmasslich einer Brandstiftung zum Opfer fiel. Gemäss Angaben der Beschwerdeführenden in der Beschwerdeschrift soll es sich dabei um das Wohnhaus Qs., seiner beiden Frauen und der gemeinsamen Kinder gehandelt haben. Dabei machen die Beschwerdeführenden weiter geltend, Angehörige der Sicherheitskräfte hätten sich unmittelbar vor dem Ausbruch des Brandes im Dorf aufgehalten. Dieser Sachverhalt wird durch das mit Eingabe vom 6. Mai 2008 eingereichte, vom 10. April 2008 datierende Schreiben des Bezirkspräsidenten der DTP von O._____, Z._____, bestätigt, der ausserdem auf die Aussagen von Augenzeugen verweist, wonach Angehörige der Sicherheitskräfte Urheber der Brandstiftung seien. Zu erwähnen ist ferner, dass aus im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismitteln hervorgeht, dass die am Überfall auf M._____ beteiligten Angehörigen der türkischen Sicherheitskräfte offenbar gerichtlich von jeglicher strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit wurden. So geht aus der mit Eingabe der Beschwerdeführenden an das BFM vom 13. Dezember 2007 eingereichten Kopie eines vom 21. März 2007 datierenden Urteils des 3. Strafgerichts von AA._____ gemäss deutscher Übersetzung hervor, dass vier Offiziere der Spezialeinheit der Gendarmerie vom Vorwurf der Folter freigesprochen wurden. Weiter führten die Beschwerdeführenden in ihrer Eingabe an das BFM vom 24. Januar 2008 aus, gemäss einem Urteil des Strafgerichts BB._____ vom 3. Juli 2007 seien ausserdem dreizehn am Überfall auf M._____ beteiligte Soldaten vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung und Körperverletzung freigesprochen worden. Im Einzelnen sind zwar weder die Umstände des Brandes des Hauses der Familie [...] nachprüfbar, noch kann eine zuverlässige Einschätzung dazu abgegeben werden, ob die erwähnten Urteile gegen Angehörige der türkischen Sicherheitskräfte rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Indessen ist festzustellen, dass auch diese Umstände im gegebenen Zusammenhang aller weiteren Sachverhaltselemente aus objektiver Sicht geeignet sind, zur Befürchtung der Beschwerdeführenden beizutragen, sie seien in der Türkei in asylrelevanter Weise gefährdet.

E. 4.5

Schliesslich ist auf den Standpunkt der Vorinstanz einzugehen, wonach angesichts positiver Entwicklungen der Menschenrechtssituation in der Türkei die Gefahr einer Reflexverfolgung aufgrund der politischen Vorbelastung der Familie für die Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt nicht gegeben sei.

E. 4.5.1

Das Bundesamt stützt sich dabei namentlich auf die Einschätzung, die Türkei befinde sich - motiviert durch den angestrebten Beitritt zur Europäischen Union - in einem Wandlungsprozess, der seit dem Jahr 2002 rechtlich und institutionell zu einer deutlichen Annäherung an den europäischen Standard geführt habe. Dabei seien gerade im Menschenrechtsbereich wesentliche Verbesserungen erfolgt, und die Rechtsstellung angeschuldigter Personen sei mit der am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Reform der Strafprozessordnung erheblich verbessert worden.

E. 4.5.2

Dem aus diesen Feststellungen gezogenen Schluss, die Beschwerdeführenden seien somit keinem Risiko der Reflexverfolgung mehr ausgesetzt, kann - zumal in dieser allgemeinen Form - nicht gefolgt werden. Bereits die ARK hat in ihrem Urteil vom 1. Juli 2005 (E. 3.2.2) festgehalten, dass zwar gewisse Verbesserungen der Menschenrechtsslage in der Türkei zu konstatieren seien. Indessen führte sie ebenfalls aus, die Gewichtung positiver Entwicklungen der politischen Lage in der Türkei dürfe nicht einseitig erfolgen. Entsprechend gelangte die ARK zum Schluss, es sei nach wie vor davon auszugehen, dass in der Türkei auch Familienangehörige verfolgter politischer Aktivisten asylrelevanten Nachteilen im Sinne einer Reflexverfolgung (sog. Sippenhaft) ausgesetzt sein können. Schliesslich gelangte die ARK auch in einem nachfolgend publizierten Entscheid (EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2) zum Schluss, an der bis anhin geltenden Praxis zur Frage der Gefährdung durch Reflexverfolgung in der Türkei (vgl. bspw. EMARK 1997 Nr. 1 E. 6b und c, 1994 Nr. 5 E. 3h; spezifisch zur Bedeutung der Gefahr von Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der Begründetheit von Furcht vor künftiger Verfolgung zudem EMARK 1998 Nr. 9 S. 58 E. 7) sei weiterhin festzuhalten.

E. 4.5.3

Die von der ARK im Urteil vom 1. Juli 2005 sowie in EMARK 2005 Nr. 21 getroffene Einschätzung ist auch unter den heutigen Verhältnissen in den wesentlichen Zügen nach wie vor zutreffend. Zwar wird etwa von der EU - wie auch seitens weiterer Beobachter - anerkannt, dass die türkische Regierung in den letzten Jahren positive Massnahmen ergriffen hat. Jedoch wird zugleich durchwegs kritisiert, dass die Bestrebungen zur Verbesserung der rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Lage nicht ausreichend sind bzw. nicht konsequent genug verfolgt werden. Dabei wurde in jüngerer Zeit sogar festgestellt, die Entwicklung in Bezug auf den Menschenrechtsschutz sei in der Türkei tendenziell rückläufig (vgl. zum Folgenden Human Rights Watch, World Report 2008: Turkey; International Helsinki Federation, Human Rights in the OSCE Region [Ausgabe vom März 2007]; Helmut Oberdiek/Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Türkei - Update: Aktuelle Entwicklungen, Bern 2008, S. 8 ff.; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2007: Turkey). So sei im Jahr 2007 eine Zunahme von Strafverfolgungen und Verurteilungen zu verzeichnen gewesen, die sich gegen die Meinungsäusserungsfreiheit richteten. Vermehrt sei auch von Willkür, Misshandlungen und Folterungen seitens der Sicherheitskräfte berichtet worden, die sich insbesondere gegen Angehörige von Minderheiten gerichtet hätten. In einzelnen Fällen seien durch Sicherheitskräfte widerrechtliche Tötungen begangen worden. Im neuesten Fortschrittsbericht der EG-Kommission im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Türkei zur EU vom 5. November 2008 ist unter anderem davon die Rede, es seien zuletzt wenig Anstrengungen zur Verhinderung von Misshandlungen und Folterungen unternommen worden. Dies sei ebenso ein Grund zur Sorge wie das nach wie vor nicht gelöste Problem der Straffreiheit von Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte (Commission of the European Communities, Turkey 2008 Progress Report, S. 11 ff., insb. 14).

E. 4.5.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Auffassung des Bundesamts als verfehlt, die bisher geltende Rechtsprechung in Bezug auf die menschenrechtliche Lage und insbesondere die Gefährdung durch Reflexverfolgung in der Türkei sei überholt. Wie schon von der ARK im

Urteil vom 1. Juli 2005 (E. 3.2.2, S. 45) angemerkt wurde, ist erneut festzustellen, dass die Beurteilung der allgemeinen Menschenrechtsslage in der Türkei durch das BFM im Zusammenhang mit der Frage der Reflexverfolgungsgefahr auf einer zu einseitigen Gewichtung der vorhandenen Quellen beruht. Insbesondere ist es nicht zulässig, aufgrund punktueller - indessen wie erwähnt unzureichender - positiver Entwicklungen der Menschenrechtsslage in der Türkei die Folgerung zu ziehen, die Gefahr von Reflexverfolgung in diesem Land sei im Einzelfall schlichtweg auszuschliessen.

E. 5.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in der Türkei zum Zeitpunkt ihrer Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne des Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder in objektiv begründeter Weise fürchteten, solche Nachteile zu erleiden. Angesichts des in M._____ am 13. Oktober 2003 Vorgefallenen, den anschliessenden Schwierigkeiten, welchen sich die Beschwerdeführenden ausgesetzt sahen, und den bis heute andauernden menschenrechtlichen Problemen in der Türkei ist davon auszugehen, dass diese Gefährdung auch zum heutigen Zeitpunkt anhält.

E. 5.2

Bereits mit dem Urteil der ARK vom 1. Juli 2005 (E. 3.3.2; vgl. auch vorliegend, E. 3.1.3) wurde ferner festgestellt, dass den Beschwerdeführenden angesichts ihrer spezifischen Bedrohungsslage in der Türkei auch keine innerstaatliche Fluchialternative offensteht. Es liegen auch im heutigen Stand des Verfahrens keinerlei Erkenntnisse vor, die an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermöchten. Die Beschwerdeführenden erfüllen daher die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 5.3

In Bezug auf die beiden Beschwerdeführer 5 [...] und 6 [...] ist gesondert festzuhalten, dass sie zum Zeitpunkt der Stellung des Asylgesuchs im Ausland bzw. der Einreise in die Schweiz minderjährig waren und gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge gehabt hätten. Zum heutigen Zeitpunkt - nach eingetretener Volljährigkeit - ist festzustellen, dass sie wie ihre Mutter, A._____, (und weitere der Beschwerdeführenden) die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft zumindest unter dem Aspekt einer begründeten Furcht vor künftiger Reflexverfolgung selbständig erfüllen.

E. 5.4

Des Weiteren bestehen auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von im Heimatland entstandenen Gründen, die zum Schluss der Asylunwürdigkeit eines der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 53 AsylG führen müssten. Wie ebenfalls bereits im Urteil der ARK vom 1. Juli 2005 (E. 5) festgehalten wurde, ist im Zusammenhang mit dem Vorfall im Heimatdorf der Beschwerdeführenden vom 13. Oktober 2003 auch nicht davon auszugehen, jene hätten sich eines nach schweizerischen Massstäben strafrechtlich relevanten Gebrauchs von Schusswaffen schuldig gemacht. Auch diesbezüglich ergibt sich aus den Akten kein Hinweis, der zu einer anderen Beurteilung führen würde.

E. 5.5

Bezüglich des Beschwerdeführers 5 [...] ist gesondert in Erwägung zu ziehen, ob angesichts des gegen ihn ergangenen Urteils des Gerichts [...] des Kantons T._____ vom 11. Juni 2007, mit welchem er gestützt auf Art. 191 StGB wegen sexueller Handlungen mit einer urteilsunfähigen Person (sog. Schändung) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem

Monat verurteilt wurde, ein Asylausschlussgrund im Sinne von Art. 53 AsylG gegeben ist.

E. 5.5.1

Nach Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. Gemäss herrschender Praxis (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff., 1996 Nr. 18 E. 5 ff., 2002 Nr. 9) fallen unter den Begriff der "verwerflichen Handlungen" solche Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 StGB in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wird dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Das nach der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Teilrevision heute geltende StGB definiert in Art. 10 Abs. 2 jene Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Das Delikt der Schändung (Art. 191 StGB) wird sowohl im neuen als auch im alten StGB als Verbrechen eingestuft und stellt somit eine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG dar.

E. 5.5.2

Allerdings ist ausserdem zu prüfen, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses auch eine verhältnismässige Massnahme darstellt (siehe EMARK 1996 Nr. 40 S. 354 f., 2002 Nr. 9 S. 82 ff.). In Betracht zu ziehen sind dabei unter anderem das Alter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Tatbegehung, allfällige Veränderungen der Lebensverhältnisse nach der Tat, die Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung von Straftaten sowie die Frage, wie lange die Tat bereits zurückliegt.

E. 5.5.3

Aus dem Urteil des Gerichts [...] des Kantons T. _____ vom 11. Juni 2007 geht bezüglich der im vorliegenden Zusammenhang wesentlichen Fragen hervor, dass E. _____ zwar - indem er mit einem zur Tatzeit fünfzehnjährigen, geistig behinderten Mädchen sexuelle Handlungen vorgenommen habe - schuldig befunden wurde, ein Delikt im Sinne von Art. 191 StGB begangen zu haben. Indessen hielt das Gericht fest, der Beschwerdeführer sei weder vor der am 28. August 2005 begangenen Tat straffällig geworden, noch habe er in der Zwischenzeit zu irgendwelchen strafrechtlich relevanten Klagen Anlass gegeben. Der zur Tatzeit noch minderjährige Beschwerdeführer sei ausserdem gut integriert und habe eine Ausbildung begonnen. Nichts lasse somit darauf schliessen, er werde erneut straffällig werden. Angesichts dieser Einschätzung und der Jugendlichkeit des Genannten verhängte das Gericht eine ausgesprochen milde Strafe (Freiheitsentzug von einem Monat), die überdies bedingt ausgesprochen wurde. Aus dem Urteil ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer eine Tat von geringer Schwere begangen hat, wobei ihm das zuständige Strafgericht ausserdem sehr gute Zukunftsprognosen stellte. Es ist ausserdem festzuhalten, dass sich im Zusammenhang mit der Prüfung einer fremdenpolizeilich angeordneten Inhaftnahme des Beschwerdeführers bereits zuvor eine richterliche Behörde mit der erwähnten Deliktsbegehung zu befassen hatte. Mit Entscheid vom 26. September 2005 gelangte dabei auch das Haftgericht CC. _____ zur Einschätzung, angesichts der gegebenen Umstände könne von einem bloss einmaligen Fehlverhalten ausgegangen werden, und es bestehe kein ernsthaftes Risiko weiterer gefährdender Handlungen, so dass eine günstige Prognose gestellt werden könne. Nachdem somit bereits zwei verschiedene gerichtliche Instanzen im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung die vorliegend relevanten Fakten gewichtet haben, besteht kein Anlass, im Zusammenhang von Art. 53

AsylG zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Es wäre folglich mit Blick auf die geltende Praxis unverhältnismässig, E._____ wegen der erwähnten Straftat von der Gewährung des Asyls auszuschliessen.

E. 6

Nach dem Gesagten sind somit sämtliche im vorliegenden Verfahren vereinigten Beschwerden gutzuheissen, und die angefochtenen Verfügungen sind aufzuheben. Das BFM wird angewiesen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Abschliessend besteht Veranlassung, das BFM auf Folgendes hinzuweisen: Bereits die ARK hat in ihrem Urteil vom 1. Juli 2005 (E. 6) festgestellt, dass die dem damaligen Entscheid vorangehende Verfahrensführung des Bundesamts verschiedene erhebliche Mängel aufgewiesen habe. Dabei wurde unter anderem beanstandet, dass relevante Beweismittel im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens unübersetzt geblieben waren. Diese Kritik ist erneut anzubringen. Wiederum blieb ein nicht unerheblicher Teil der von den Beschwerdeführenden beim BFM eingereichten Beweismittel unübersetzt, so insgesamt siebzehn mit Eingabe vom 13. April 2006 eingereichte amtliche türkische Dokumente in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgungssituation in der Türkei. Dabei ist keineswegs von vornherein ersichtlich, dass es sich dabei im Einzelnen um beweisrechtlich offensichtlich unwesentliche Dokumente handelt. Dies gilt insbesondere auch für die mit Eingabe an das BFM vom 24. Januar 2008 eingereichte Kopie eines Urteils des Strafgerichts BB._____ vom 3. Juli 2007, mit dem gemäss Ausführungen der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden dreizehn am Überfall auf M._____ beteiligte Soldaten vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung und Körperverletzung freigesprochen worden seien.

E. 7.2

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführenden in Bezug auf jene eingereichten Beweismittel in türkischer Sprache, die von ihnen nicht selbst in die deutsche oder englische Sprache übersetzt worden waren, jeweils eine amtliche Übersetzung beantragten. Das BFM unterliess es nicht nur, eine entsprechende Übersetzung anfertigen zu lassen, sondern versäumte es ebenfalls, den Antrag auf amtliche Übersetzung zu beantworten. Angesichts der unterbliebenen Übersetzung bildeten die betreffenden Schriftstücke ausserdem auch nicht Gegenstand der Beweiswürdigung durch das Bundesamt.

E. 7.3

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es nicht dem alleinigen Belieben der Vorinstanz überlassen ist, von der beschwerdeführenden Partei als Beweismittel bezeichnete Dokumente im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang an die geltenden verfahrensrechtlichen Grundsätze zu erinnern, so namentlich an die Pflicht der Behörden zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG) sowie an das Recht des Einzelnen auf Abnahme der angebotenen und tauglichen Beweise durch die Behörde (Art. 33 VwVG; dies wiederum bildet einen Teilaspekt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April

1999 [BV, SR 101]).

E. 7.4

Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zieht grundsätzlich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zum Zweck der erneuten Beurteilung nach sich. Ob die erwähnten Verfahrensmängel diese Rechtsfolge rechtfertigen, braucht vorliegend lediglich deshalb nicht näher geprüft zu werden, da die angefochtenen Verfügungen nach den zuvor angestellten Erwägungen ohnehin aufgehoben und die hauptsächlichen Anträge der Beschwerdeführenden gutgeheissen werden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote der Rechtsvertreterin vom 13. November 2008 sind den Beschwerdeführenden Fr. 5'134.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.